



Satzung (Fassung vom 22.10.2025) für den Förderverein „Zukunft für Kinder in Afrika“ von Stetten a.k.M.

Präambel

Der Förderverein wurde von Mitgliedern des Kath. Pfarrgemeinderats Stetten a.k.M. im Jahr 2005 gegründet. Die Idee hierzu lieferte der Pfarrer Lothar Wiest (verstorben im Jahr 2004), der in den 90-iger Jahren begann, Kinder in Afrika zu unterstützen. Das Engagement des Fördervereins basiert auf dem christlichen Menschenbild. Er sucht für seine Aktivitäten die Nähe und Unterstützung der örtlichen Kirchen, Kommunen und Vereine.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zukunft für Kinder in Afrika“

1. Der Verein hat seinen Sitz in 72510 Stetten am kalten Markt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für Ziele und Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, die Beschaffung von Spenden und durch die Organisation und Durchführung von Informations- und Benefizveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein unterstützt hierzu insbesondere Projekte zur Förderung von Bildung, Gesundheit und sozialen Lebensbedingungen für benachteiligte Kinder in Afrika. Dies umfasst unter anderem die finanzielle Unterstützung für den Bau und die Ausstattung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, die medizinische und pflegerische Versorgung, infrastrukturelle Maßnahmen, nachhaltige Entwicklungsprojekte zur langfristigen Verbesserung der Lebensverhältnisse sowie die Finanzierung von Personalkosten und laufenden Kosten dieser Projekte.

Der Verein arbeitet mit zuverlässigen Partnern vor Ort zusammen und stellt sicher, dass die Mittel zweckgebunden und effizient eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein fördern und sich zur Zahlung des/eines Jahresbeitrages verpflichten.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag kann abgelehnt werden, einer Begründung bedarf es nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet:

3.1 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung

3.2 durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand. Diese ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr.

3.3 durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstandes nach § 3, Absatz 3 Unterabsatz 3.3 kann der Betroffene schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang des Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

4. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz 1,
die Wahl der Prüfer gemäß § 8, die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstands sowie die Erteilung der Entlastung

die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3 Absatz 3 Unterabsatz 3.3

die Festsetzung des Jahresbeitrags gemäß § 3 Absatz 4

die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gemäß § 9.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn dies mindestens 5 Vorstandsmitglieder fordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied aus dem Leitungsteam. Die termingerechte Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch eine Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stetten a.k.M.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied aus dem Leitungsteam. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch das Mitglied, das die Mitgliederversammlung leitet und den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand, Wahl und Amtsführung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.1 Bis zu 6 gewählten Mitgliedern des Fördervereins (Leitungsteam)

1.2. Dem Schriftführer

1.3. Dem Kassierer

2. Die Mitgliederversammlung wählt max. 6 Mitglieder in den Vorstand und den Kassierer sowie den Schriftführer. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung das Leitungsteam (2 bis 5 Vorstandsmitglieder) und gibt sich für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung.

4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein unter § 6 Absatz 1 benanntes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Leitungsteams - je einzeln vertretungsbefugt - vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB, ist das Leitungsteam.

6. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

7. Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnungspunkte, schriftlich einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt in der Regel 14 Tage vorher durch ein

Mitglied des Leitungsteams. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder aus dem Leitungsteam anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Leitungsteams und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Haftung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählten Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich in der nach § 5 Absatz 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 10 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen auf die Gemeinde Stetten a.k.M. über. Diese muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einsetzen.

Stetten a.k.M., den 22. Oktober 2025

Leitungsteam

(Karl-Peter Neusch, Martina Mogg, Kathrin Wetzel, Birgit Braun, Bernhard Fröhlich)